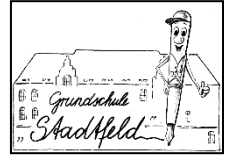


# Hygienekonzept für den Infektionsschutz der Grundschule „Stadtfeld“ in Zusammenarbeit mit dem Hort „Stadtfeldkids“



## Vorgaben zum Infektionsschutz

- Rahmenplan für Hygienemaßnahmen, den Infektionsschutz- und Arbeitsschutz während der Pandemie HIA vom 26.08.2021
- 14. Eindämmungsverordnung vom 20.08.2021
- 4. Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (23.04.2021)

## Maßnahmen der Schule

### 1. Voraussetzung zur Teilnahme am Unterricht

Im gesamten Schulgebäude besteht die Pflicht zum Tragen einer OP- oder FFP-2 - Maske. Ausgenommen von der Maskenpflicht ist, der Unterricht / die Betreuung selbst, die Einnahme des Essens sowie der Aufenthalt in den Räumen, die administrativen, pädagogischen oder technischen Personal der Schule vorbehalten sind.

### 2. Allgemeine organisatorische Festlegungen

Im neuen Schuljahr 2021/22 starten alle Schulen in den Regelbetrieb. Die Umsetzung der allgemeinen Schulpflicht erfolgt mittels Durchführung des Präsenzunterrichts.

### 3. Teststrategie für Schulen

Der Zutritt zum Schulgelände ist gemäß § 28 b Abs. 3 S. 1 IfSG und der geltenden SARS-CoV-2-EindV Schülerinnen und Schülern und dem Schulpersonal nur gestattet, wenn diese Personengruppen frei von einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus sind. Dazu ist an zwei Tagen in der Woche vor Schulbeginn und unmittelbar nach dem Betreten des Schulgeländes eine Bescheinigung über das negative Ergebnis eines PCR-Tests oder PC-Antigen-Schnelltests z. B. eines Testzentrums, einer Apotheke oder eines niedergelassenen Arztes, vorzulegen. Alternativ ist es möglich, dass Schülerinnen und Schüler und das Schulpersonal unter Aufsicht, einen von der Schule anzubietenden Antigen-Selbsttest in der Schule durchführen. Der Test muss ein negatives Ergebnis aufweisen. Sollten in der Schule keine oder in nicht ausreichender Menge Antigen-Selbsttests vorhanden sein, darf der Zutritt zum Schulgelände nicht verwehrt werden. Dies ist nur dann möglich, wenn die Schule über eine hinreichende Anzahl an Selbsttests verfügt.

Die Testpflicht für das Schulpersonal stellt eine arbeits- bzw. dienstrechtliche Pflicht dar, soweit nicht aus nachgewiesenen gesundheitlichen Gründen ausnahmsweise ein Test nicht durchgeführt werden kann bzw. nicht zumutbar ist.

Lehrkräfte, die über einen vollständigen Impfschutz gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen, sind von der Vorlage eines negativen Testergebnisses oder der Durchführung eines Antigen-Selbsttests befreit. Ein vollständiger Impfschutz gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 liegt nach Ablauf von 14 Tagen nach der letzten Impfung vor, die nach der Empfehlung der

Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut für ein vollständiges Impfschema erforderlich ist, das Vorliegen eines vollständigen Impfschutzes ist dem Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person schriftlich oder elektronisch nachzuweisen.

Die Testpflicht besteht jedoch auch für Externe die sich auf dem Schulgelände während der regulären Unterrichtszeit aufhalten. Diese Personen haben eine Bescheinigung über das negative Ergebnis eines PCR-Tests oder PC-Antigen-Schnelltests z. B. eines Testzentrums, einer Apotheke oder eines niedergelassenen Arztes, vorzulegen oder müssen unter Aufsicht vor Ort einen selbst mitgebrachten Antigen-Selbsttest durchführen.

Von der Vorlage eines negativen Testergebnisses oder der Durchführung eines Antigen-Selbsttests sind folgende externe Personengruppen befreit:

1. Personen, die über einen vollständigen Impfschutz gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen; ein vollständiger Impfschutz gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 liegt nach Ablauf von 14 Tagen nach der letzten Impfung vor, die nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut für ein vollständiges Impfschema erforderlich ist; das Vorliegen eines vollständigen Impfschutzes ist dem Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person schriftlich oder elektronisch nachzuweisen, sowie
2. Personen, die mittels eines ärztlichen Attests medizinische Gründe glaubhaft machen, die der Durchführung der Testung entgegenstehen.
3. Des Weiteren begleitenden Personen für Schülerinnen und Schüler an Grund- und Förderschulen zum Bringen und Abholen auf dem Außengelände der Schulen oder
4. Lieferanten, die sich weniger als 10 Minuten auf dem Schulgelände oder -gebäude aufhalten oder Personen, die aus einem unabweisbaren Grund das Schulgelände oder -gebäude sofort betreten müssen (z. B. Personenrettung, Brandbekämpfung, Strafverfolgung, Havarie)

An den Schulen nach SchulG LSA im Land Sachsen-Anhalt werden in der Woche zwei Antigen-Selbsttests durch die Schulen ausgegeben. Es handelt sich dabei in der Regel um Laien-Selbsttests, die eine einfache Anwendung mittels Nasen-Abstrich aus dem vorderen Bereich der Nase ermöglichen. Die Antigen-Selbsttests sind durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen. Die Warnhinweise der Hersteller hinsichtlich der Altersbeschränkung müssen von den Herstellern, wie bei allen Medizinprodukten aufgedruckt werden. Diese besagen jedoch vor allem, dass die Tests nicht unbeaufsichtigt durchgeführt werden dürfen. Die Schnelltests, die an den Schulen verteilt werden, werden auch in den Kindertageseinrichtungen eingesetzt. Die Selbsttests dürfen von minderjährigen Schülerinnen und Schülern nur dann durchgeführt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Wenn Schülerinnen und Schüler oder deren Erziehungsberechtigte weder der Testung an der Schule zustimmen, noch den Nachweis über ein aktuelles negatives Testergebnis haben, dann ist eine Teilnahme am Unterricht nicht möglich.

Die Nichttestung muss von den Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern schriftlich erklärt werden und besteht bis auf Widerruf, jedoch zunächst immer für mindestens fünf Schultage fort. Eine wöchentliche Bescheinigung ist nicht notwendig. Bei mehreren Erziehungsberechtigten bedarf es einer einvernehmlichen Erklärung.

Die Antigen-Selbsttests sollen in der Regel in der Schule durchgeführt werden, es bleibt weiterhin die Möglichkeit bestehen, dass die Erziehungsberechtigten die Antigen-Selbsttests in der Schule gegen Empfangsbestätigung abholen können, um

diese dann zu Hause mit ihren Kindern durchzuführen. In diesem Fall sind die Durchführung des Antigen-Selbsttests und das Testergebnis durch eine qualifizierte Selbstauskunft der Erziehungsberechtigten zu bestätigen.

Die Schulen legen selbst fest, an welchen Wochentagen die Bescheinigung über das negative Testergebnis beizubringen ist oder die Antigen-Selbsttests durchgeführt werden. An unserer Grundschule erfolgt die Testung jeweils montags und donnerstags. Die Bescheinigung eines negativen Testergebnisses darf zu diesem Termin nicht älter als 24 Stunden sein. Auf dem Schulgelände oder im Schulgebäude sind an diesen Tagen mit Unterrichtsbeginn organisatorische Regelungen zu treffen, die es Schülerinnen und Schülern ermöglicht, welche keine gültige Bescheinigung über ein negatives Testergebnis oder eine Befreiung von der Testpflicht vorlegen können, in der Schule unter Aufsicht einen Antigen-Selbsttest durchzuführen (Zustimmung der Eltern).

Das in den Testzeiten anwesende Personal ist angehalten, die Schülerinnen und Schülern bei der Durchführung der SARS-CoV-2-Antigen-Selbsttests verbal zu unterstützen. Eine Verpflichtung zur aktiven Hilfe bei der Durchführung der Antigen-Selbsttests besteht selbstverständlich nicht. Für die Durchführung der Antigen-Selbsttests kann auf die dafür ausgegebenen Bestände an FFP-2 Masken zurückgegriffen werden.

Sollte ein Antigen-Selbsttest positiv ausfallen, ist die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler umgehend zu isolieren und die Erziehungsberechtigten sind zu verständigen, damit sie ihr Kind abholen oder die Genehmigung erteilen, dass das Kind den Weg in die häusliche Wohnung alleine antritt. Eine Beförderung der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers im öffentlichen Personennahverkehr oder der Schülerbeförderung ist zu vermeiden.

Ein positives Testergebnis eines Antigen-Selbsttests muss nicht heißen, dass die jeweilige Schülerin oder der Schüler tatsächlich mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert ist. Eine endgültige Abklärung durch das Gesundheitsamt bleibt abzuwarten. Um Verunsicherungen entgegenzuwirken, ist geeignet auf die Fragen der Schülerinnen und Schüler einzugehen.

Die Erziehungsberechtigten sind aufgrund des Verdachtsfalls verpflichtet, unverzüglich einen PCR-Test beim Haus- oder Kinderarzt zu veranlassen, um das Testergebnis bestätigen zu lassen. Nur mit einem Nachweis über einen negativen PCR-Test, kann die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler wieder am Unterricht teilnehmen.

Erst wenn der PCR-Test ebenfalls positiv ist, liegt tatsächlich eine nachgewiesene Infektion vor. Die Eltern informieren die Schulleitungen. Der Haus- bzw. Kinderarzt informiert das Gesundheitsamt. Das Gesundheitsamt leitet alle weiteren Schritte ein und unterrichtet die Schule über die erforderlichen Maßnahmen. Bis dahin können alle Personen mit einem negativen Selbsttestergebnis weiter am Schulbetrieb teilnehmen. Entsprechendes gilt für das Schulpersonal bei einem positiven Ergebnis. Nach Isolierung wird die betroffene Person zunächst von einem Präsenzeinsatz freigestellt und erbringt die Arbeit soweit möglich zu Hause, bis ein gesichertes Testergebnis vorgelegt wird.

Alle Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegsinfektion jeglicher Schwere und/oder dem Verlust von Geruchs- und/oder Geschmackssinn sollen gemäß den aktuellen Empfehlungen des RKI auf das SARS-CoV-2-Virus getestet werden. Bei symptomatischen Personen erfolgt die Testung in der Regel in einer Fieberambulanz oder durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt. Die Krankenkassen übernehmen bei Testung symptomatischer Personen die Kosten.

Bei asymptomatischen Personen, die durch die Corona-Warn-App (CWA) als Kontaktperson zu einem COVID-19-Fall identifiziert werden, erfolgt die Testung in einer Fieberambulanz oder durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt. Die Testung kann auch durch das zuständige Gesundheitsamt erfolgen oder veranlasst werden.

Für das Schreiben von Klassenarbeiten und Klausuren wird die Testpflicht ausgesetzt. Hier gilt: Hier besteht Präsenzpflcht. In dieser Situation ist besonders auf die Einhaltung der AHA+L-Regeln zu achten, da hier das Risiko für Infektionen höher ist. Wenn es die örtlichen Gegebenheiten erlauben, sind nicht getestete Schülerinnen und Schüler gesondert zu beaufsichtigen.

In den Räumen ist in besonderem Maße auf das regelmäßige Lüften gemäß Rahmenplan-HIA-Schule zu achten. Im Gebäude ist weiterhin eine OP- oder FFP-2-Maske zu tragen.

Auch nicht getesteten Schülerinnen und Schüler, die von der Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen befreit sind, muss die Teilnahme an Klausuren und Klassenarbeiten ermöglicht werden, soweit diese für die Notenbildung die Versetzung notwendig ist.

Die aktuelle SARS-CoV-2-eindV sieht eine Dokumentationspflicht für die Testungen in Schulen vor. Dies kann möglichst einfach in Form von Listen, die wochenweise für die Klasse ausgefertigt werden (Testtag, Name, Klasse, Ergebnis, Form der Testung) geführt werden. Die Dokumentation muss auch für das Schulpersonal erfolgen. Die Dokumentation ist nach drei Wochen zu löschen oder zu vernichten. Während der Aufbewahrungsfrist ist sie auf Anforderung dem zuständigen Gesundheitsamt zur Verfügung zu stellen.

Für fehlerhafte Produkte bzw. Testkomponenten haftet der Hersteller bzw. Händler. Sollte sich eine Schülerin/ein Schüler bei der Durchführung der Selbsttests verletzen, tritt die Schülerunfallversicherung ein. Aufgrund der einfachen Handhabung der Selbsttests auch für jüngere Schülerinnen und Schülern ist dies sehr unwahrscheinlich. Eine Verpflichtung der Lehrkräfte zum aktiven Eingreifen besteht lediglich dann, wenn eine Hilfeleistung zur Verhinderung eines Körper- oder Gesundheitsschadens erforderlich ist. Für Körper- oder Gesundheitsschäden infolge einer unterlassenen Hilfsmaßnahme haftet das Land Sachsen-Anhalt gegenüber der geschädigten Schülerin bzw. dem geschädigten Schüler gemäß den Grundsätzen der Staatshaftung für privatrechtliches Handeln.

## **5. Allgemeine Verhaltensregeln und Festlegungen im Schulgebäude / Schulgelände**

Schulfremde Personen müssen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude eine OP- oder FFP-2-Maske tragen.

Das Betreten der Schule durch schulfremde Personen ist soweit notwendig erlaubt. Eine Notwendigkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn da Betreten der Schule zum Zweck der Berufsausübung und zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs, zu Ausbildungszwecken, in Angelegenheiten der Personensorge oder des Erziehungsrechts, zur Teilnahme an Konferenzen, Gremiensitzungen oder für notwendige Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen erfolgt. Ein berechtigtes Interesse zum Betreten der Schule besteht auch für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen- auch solche im Rahmen schulischer Ganztagsangebote – wie z. B. Arbeitsgemeinschaften aller Art, Klassen- und Schulfeste, Brauchtumsveranstaltungen, Theater- oder Tanzaufführungen, Konzerte, Wandertage, Ausflüge, Messen und Ausstellungen, Maßnahmen und Veranstaltungen

zur Berufsorientierung, Sportwettkämpfe oder musisch-künstlerische und fachbezogene Wettbewerbe sowie Tage der Offenen Tür.

Personen, die infiziert sind oder entsprechende Symptome (RKI-SARS-CoV-2 Steckbrief 2019, Stand 16.10.2020) zeigen, dürfen das Schulgelände nicht betreten. Wenn bei einem Kind entsprechende Symptome auftreten, ist es von anderen Personen zu trennen und durch einen Sorgeberechtigten abzuholen.

Infizierte Personen dürfen die Schule erst wieder mit Zustimmung des Gesundheitsamtes betreten.

Gemäß Schnupfenpapier zum Umgang mit Erkältungssymptomen gelten folgende Regeln:

Personen mit leichten Erkältungssymptomen können das Schulgebäude betreten. Diese Personen müssen durchgängig eine OP- oder FFP-2-Maske tragen.

Personen mit akuten stärkeren Erkältungssymptomen dürfen das Schulgebäude nicht betreten. Das Betreten der Schule ist wieder möglich, sobald die Erkältungssymptome seit 48 Stunden abgeklungen sind oder wenn Covid-19 als Ursache durch einen Arzt ausgeschlossen werden kann.

Es ist auf ständige Handhygiene zu achten. Die Husten- und Niesetikette wird eingehalten. Im Schulgebäude gilt Rechts-Links-Verkehr unter Beachtung der Mittellinie auf den Fluren und einer virtuellen Mittellinie in den Treppenhäusern. Auf die Einhaltung der AHA + C + L - Regeln wird hingewiesen.

## **6. Erfassung der Anwesenheit zur Kontaktverfolgung**

Für alle an der Schule beschäftigten Personen und alle Schülerinnen und Schülern ist die Anwesenheit in der Schule so zu dokumentieren, dass diese zur Nachverfolgung von Infektionsketten durch die zuständigen Gesundheitsbehörden für die zurückliegenden Tage nachvollzogen werden kann. Dazu werden für die beschäftigten Personen die Stunden-, Dienst- und Vertretungspläne und für die Schüler\*innen die Eintragungen in Klassenbüchern herangezogen. Das Sozialministerium hat uns in Abstimmung mit den Gesundheitsämtern informiert, dass zum Ende der häuslichen Absonderung für die Wiederezulassung zur Schule ein negativer Antigenschnelltest hinreichend und ein negativer PCR-Test somit nicht zwingend ist.

## **7. Lüften**

Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Zu Beginn und nach Ende des Schultages sowie in allen Pausen ist eine Querlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern und Türen vorzunehmen, um einen intensiven Luftaustausch zu gewährleisten. Mindestens einmal pro Unterrichtsstunde ist eine Stoßlüftung durchzuführen.

## **8. Reinigungs- und Hygieneplan**

Es gilt der Reinigungs- und Hygieneplan für den Schulbetrieb während der Covid-19 Situation des Medical-Airport-Service.